

38. Jahrgang	Ausgegeben in Bornheim am 20.09.2007	Nr. 19
--------------	---	--------

Inhaltsangabe

- 56. Bekanntmachung betr. Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für die Aufhebung des Bahnübergangs Kolberger Straße und den Bau einer Eisenbahnüberführung im Bahnhof Sechtem, Strecke 2630 Köln-Bingen S. 120
- 57. Bekanntmachung der 1. Satzung vom 31.08.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen –Entwässerungssatzung- vom 30.12.2005 S. 121

Bürgermeister Wolfgang Henseler informiert:

Zum „Dialog vor Ort“ lädt Bürgermeister Wolfgang Henseler am Mittwoch, den 10.10.2007 um 19:30 Uhr alle Bürgerinnen und Bürger von Bornheim ein. Die Veranstaltung findet in der Johann-Wallraf-Schule statt.

Weitere Dialog-Veranstaltungen finden 22.10.2007 in Waldorf (Restaurant „Zum Dorfbrunnen“), 14.11.2007 in Sechtem (Wendelinus-Schule) und am 28.11.2007 in Widdig (Mehrzweckhalle des städtischen Kindergartens) statt.

Gefahr für Vierbeiner im Bereich Brenig Hohlenberg / Rankenberg

Der Bürgermeister der Stadt Bornheim appelliert an die Breniger Bevölkerung, ihre Tiere bei den täglichen Spaziergängen im Bereich der Felder zwischen den Straßen Hohlenberg und Rankenberg unbedingt anzuleinen und darauf zu achten, dass die Tiere Nichts vom Boden aufnehmen. Ebenso werden die Katzenhalter dazu aufgefordert, ihre Tiere vorerst nicht im Freien laufen zu lassen. Wie durch Mitteilung der Polizei bekannt geworden ist, ist es in o.g. Bereich zu einem Vorfall gekommen, bei dem ein Hund auf Grund von Vergiftungserscheinungen verendet ist. Dabei hat der Hund vorab vermutlich präparierte Hühnerknochen aufgenommen. Hinsichtlich der Vergiftungsursache ermittelt derzeit die Kriminalpolizei. Sachdienliche Hinweise hierzu nimmt die Polizeiwache Bornheim unter der Rufnummer 02222 / 919 868 911 entgegen.

Herausgeber:

Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Steuerungsunterstützung, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, 02222 / 945-209

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann – auch einzeln – beim Herausgeber angefordert werden. Der Bezugspreis beträgt 0,56 € je Amtsblatt zuzügl. Portokosten. Bei laufendem Bezug wird er jeweils jährlich nachträglich zum 01.01. jeden Jahres in Rechnung gestellt. Die neueste Ausgabe liegt in den Zweigstellen der Kreissparkasse und Volksbank im Stadtgebiet sowie der Zweigstelle der VR-Bank Rhein-Erft eG in Widdig und in der Bürgerhalle des Rathauses Bornheim kostenlos zur Mitnahme bereit und kann im Internet unter www.bornheim.de abgerufen werden.

Stadt Bornheim

56.

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren

Planfeststellungsbeschluss nach § 18 AEG für die
**„Aufhebung des Bahnübergangs Kolberger Straße und den Bau einer
Eisenbahnüberführung im Bahnhof Sechtem,
Strecke 2630 Köln – Bingen, km 19,154 und km 19,518“.**

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn – Bundesamtes, Außenstelle Köln,
vom 30.08.2007, Az.: 60122 / 60132 Pap 175/05, liegt mit einer Ausfertigung des
festgestellten Plans einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit
vom **26.09.2007 – 10.10.2007** einschließlich **bei der Stadtverwaltung Bornheim,
Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Zimmer 408** während der Dienststunden

montags bis freitags	08.00 – 12.30 Uhr
montags bis mittwochs	14.00 – 16.00 Uhr und
donnerstags	14.00 – 18.00 Uhr

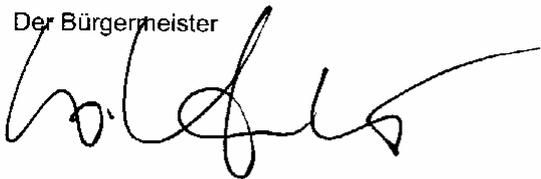
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach
vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn – Bundesamt , Außenstelle Köln,
Werkstattstraße 102, 50733 Köln, eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an
die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG).

Bornheim, den 11.09.2007

Der Bürgermeister



57. **1. Satzung vom 31.08.2007 der Stadt Bornheim zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – vom 30.12.2005:**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Neufassung vom 18.01.2005 (BGBl. I Nr. 5 S. 114 ff.) der §§ 51 ff. und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 463 ff.) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 274) und Verordnung vom 28. April 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung am 30.08.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Entwässerungssatzung der Stadt Bornheim vom 30.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 26 Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. für die auf dem Grundstück gewonnene Menge die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. privater Brunnen, Regenwassernutzungsanlage)
- 2.1 Der Gebührenpflichtige hat die Wassermenge aus der privaten Wasserversorgungsanlage nachzuweisen. Der Nachweis hat durch eine Messeinrichtung zu erfolgen, die von der Stadt als zuverlässig anerkannt ist, die den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und die durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen nach den Installationsvorschriften der Stadt einzubauen ist. Dieser Wasserzähler wird von der Stadt überwacht und ist auf deren Verlangen zu erneuern. Die Kosten für den Einbau und die Erneuerung dieses Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- 2.2 Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus der privaten Wasserversorgungsanlage dem öffentlichen Kanal zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hierfür hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Verlangen Daten, wie z. B. Pumpleistung und Betriebsstunden der Wasserpumpe sowie die in der wasserrechtlichen Erlaubnis festgelegte Entnahmemenge mitzuteilen und durch Unterlagen zu belegen. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- 2.3 Die Verpflichtungen gemäß Nr. 2.1 gelten nicht im Falle einer Regenwassernutzungsanlage, deren Zisterne über einen Überlauf an den öffentlichen Kanal angeschlossen ist. In diesem Fall hat der Gebührenpflichtige für das aufgefangene Wasser Niederschlagswassergebühren gemäß Nr. 3 zu zahlen.

§ 26 Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

4. Nr. 3 findet auch Anwendung, wenn das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt wird und die Möglichkeit besteht, dass diese Wasser-

mengen über einen Überlauf der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden können.

§ 26 Absatz 6 wird gestrichen.

§ 26 Absatz 7 wird zu § 26 Absatz 6.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach Bekanntgabe in Kraft.

Stadt Bornheim

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende

Bezeichnung der Satzung
1. Satzung vom 31.08.2007 zur Änderung der Satzung der Stadt Bornheim über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 30.12.2005

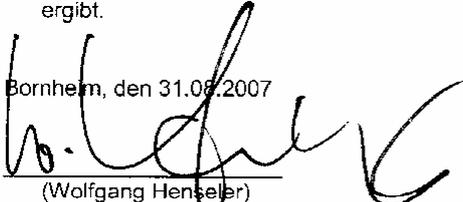
mache ich hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht bekannt.

Hinweis

Ich weise darauf hin, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
2. die Satzung, sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bornheim vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 31.08.2007


(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister